

## Kompetenz der örtlichen Volksvertretung

Lieferungen und Leistungen gegen Bezahlung; Bildung und Tätigkeit von Gemeinschaften), auch wenn daran örtliche Räte als Partner beteiligt sind. Gegenstand von K. - wie überhaupt von Verträgen - können nicht Entscheidungen sein, die allein die Volksvertretungen oder Räte bzw. ihre Fachorgane zu treffen haben, wie Bilanzentscheidungen, Bau- oder Standortgenehmigungen.

Kombinats-VO, § 21 Abs. 5; VO über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vom 17.7.1968 (GBL II1968 Nr. 83 S. 661); Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. 3. 1982 (GBL 11982 Nr. 14 S. 293). K. Schubert, Vertragsbeziehungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

**Kompetenz der örtlichen Volksvertretung** - Gesamtheit der Aufgaben der jeweiligen Volksvertretung und die ihr dementsprechend übertragenen Rechte und Pflichten (Befugnisse), die sie im Rahmen ihrer territorialen (räumlichen), sachlichen und personellen Zuständigkeit wahrzunehmen hat.

Die K. ist darauf gerichtet, unter Führung der Partei der Arbeiterklasse in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der —> Arbeiter-und-Bauern-Macht im betreffenden Territorium zu verwirklichen (§1 Abs. 1 GöV). Sie umfaßt die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die der Verantwortung der —> örtlichen Volksvertretung für die Realisierung der einheitlichen Staatspolitik im Territorium entsprechen, die sich also auf die politische, ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung wie auf den Schutz der Staatsordnung erstrecken. In der K. drückt sich die wachsende Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben, für die Erfüllung der -> Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, für die Erschließung aller örtlichen Ressourcen und Reserven aus (—> sozialistische Kommunalpolitik).

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben sind die örtlichen Volksvertretungen berechtigt, in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden; dabei haben sie entsprechend den Prinzipien des —> demokratischen Zentralismus von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und Verordnungen (—> Gesetze/Rechtsvorschriften) auszugehen (§ 1 Abs. 3 GöV). Sie legen in ihren Beschlüssen (—> Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung) die im Territorium zu lösenden Aufgaben verbindlich fest, organisieren und kontrollieren deren Erfüllung. In diesem Prozeß haben die örtlichen Staatsorgane die sozialistische Demokratie umfassend zu entfalten, die Mitwirkung der Bürger zu fördern, ihre Initiative, Ideen und Einsatzbereitschaft auf die gestellten Ziele zu konzentrieren.

Die von den örtlichen Volksvertretungen im Rahmen ihrer Kompetenz und in Übereinstimmung mit den erlassenen Rechtsvorschriften gefaßten Beschlüsse sind für alle im Territorium gelegenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich. Das ermöglicht ihnen, ihre Verantwortung für die Durchsetzung der einheitlichen Staatspolitik und für die komplexe und übereinstimmende Entwicklung zwischen den Zweigen, Bereichen und dem Territorium allseitig wahrzunehmen. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Volksvertretungen gilt auch und vor allem für ihre Organe (den Rat und die Kommissionen), die Abgeordneten sowie für die Fachorgane des Rates und die dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen, ebenso auch für die nachgeordneten Volksvertretungen. Über die Erfüllung ihrer Beschlüsse können die Volksvertretungen Rechenschaft fordern bzw. Berichterstattungen verlangen (§ 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 14 Abs. 1 GöV). Die K. ist in der Verfassung, im GöV sowie in weiteren Gesetzen und Rechtsvorschriften geregelt. In den Art. 81 bis 84 der Verfassung und in den §§ 1 bis 4 GöV sind die generellen Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bestimmt. Diese werden entsprechend der Stellung der verschiedenen örtlichen Staatsorgane im —> Staatsaufbau der DDR konkre-